



14.11.2013

**Dezernat 1 - Allg. Verwaltung, Finanzen und Schulen
Amt für Finanz- und Vermögensverwaltung**

**Betrauungsakt des Landkreises Waldshut für den Eigenbetrieb "Pflegeheim des
Landkreises Waldshut"**

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	18.12.2013	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt den beigefügten Betrauungsakt und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung.

Sachverhalt:

Vorbemerkung:

Pflegeeinrichtungen fallen grundsätzlich in den Anwendungsbereich des EU-Beihilferechts. Demzufolge ist auch der Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012) – Freistellungsbeschluss – anwendbar (Artikel 2 Abs. 1 b Freistellungsbeschluss).

Der Freistellungsbeschluss legt fest, unter welchen Voraussetzungen staatliche Beihilfen, die bestimmten, mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden, als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden und demzufolge von der Notifizierungspflicht nach Art. 108 Abs. 3 AEUV befreit sind (Art. 1 Freistellungsbeschluss).

Der Kreistag des Landkreises Waldshut hat bereits in seiner Sitzung vom 30. April 2008 einen Betrauungsakt für den Eigenbetrieb Pflegeheime des Landkreises Waldshut beschlossen, der auf dem so genannten „Monti-Paket“ basiert. Damit wurde sichergestellt, dass der Landkreis ohne eine vorherige Notifizierung kommunale Ausgleichsleistungen in Form von Verlustzuweisungen an den Eigenbetrieb leisten durfte.

Zum 31. Januar 2012 ist das neue Legislativpaket der Europäischen Kommission für „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (DAWI) in Kraft getreten. Es firmiert landläufig als „Almunia-Paket“ – nach dem Namen des für Wettbewerbspolitik zuständigen Vizepräsidenten der Kommission, dem EU-Kommissar Joaquín Almunia. Im Rahmen dieses Pakets ist u. a. die für Betrauungsakte maßgebliche Freistellungsentscheidung durch den sogenannten Freistellungsbeschluss abgelöst worden. Daneben werden aber auch inhaltliche Änderungen am Betrauungsakt selbst notwendig:

- Der Betrauungsakt hat nunmehr nach Art. 4 Satz 2 Buchst. a des Freistellungsbeschlusses das räumliche Gebiet anzugeben, auf dem das betraute Unternehmen tätig ist. Der Wortlaut des § 2 Abs. 1 des Betrauungsakts wurde daher um dieses zusätzliche Merkmal ergänzt.
- Da der Freistellungsbeschluss seinem Art. 2 Abs. 2 zufolge nur greift, wenn die Betrauungsdauer auf grundsätzlich maximal zehn Jahren beschränkt ist, sieht § 2 Abs. 3 des Betrauungsakts neu eine entsprechende Befristung vor.
- Art. 8 Abs. 1 des Freistellungsbeschlusses statuiert inzwischen die Pflicht des Unternehmens, sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums verfügbar zu halten. § 5 des Betrauungsakts wurde diesen Vorgaben entsprechend modifiziert.

Die Übergangsphase gemäß Artikel 10 Buchst. b des Freistellungsbeschlusses endet zum 31. Januar 2014. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen daher in den Landkreisen die an die neue Rechtslage angepassten Betrauungsakte beschlossen sein.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat die Vorlage in der nicht-öffentlichen Sitzung vom 04. Dezember 2013 vorbereitet.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen ergeben sich aus der zu beschließenden Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan für das Haushalts- und Wirtschaftsjahr 2014, dem Rechnungsergebnis für das Haushalts- und Wirtschaftsjahr 2010 bis 2013 sowie der mittelfristigen Finanzplanung.

Der zur Verabschiedung anstehende Betrauungsakt ist als **Anlage** beigefügt.

Bollacher
Landrat

Anlage:

Betrauungsakt des Landkreises Waldshut für den Eigenbetrieb „Pflegeheim des Landkreises Waldshut“